



Statuten



1972

FC Grosswangen-
Ettiswil



1. Allgemeines, Name, Sitz und Zweck

- §1 Der Fussballclub Grosswangen-Ettiswil wurde am 14. Juni 1972 unter dem Namen "Fussballclub Grosswangen" als Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Grosswangen gegründet. Am 15. September 2017 wurde der Name des Vereins in Fussballclub Grosswangen-Ettiswil geändert. Unter dem Namen "Fussballclub Grosswangen-Ettiswil" (nachfolgend FC Grosswangen-Ettiswil) besteht ein Verein als politisch unabhängig, konfessionell neutral und nicht gewinnorientierte Institution.
- §2 Der FC Grosswangen-Ettiswil bezweckt die körperliche und geistige Förderung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, insbesondere durch die Ausübung des Fussballsports, sowie der Pflege der Kameradschaft, Freundschaft und Geselligkeit.
- §3 Durch Beschluss der Vereinsversammlung können in den FC Grosswangen-Ettiswil andere Sportarten integriert werden.
- §4 Der FC Grosswangen-Ettiswil veranstaltet Fussballspiele und -wettkämpfe (Turniere) sowie in gesellschaftlicher Hinsicht Anlässe (z.B. Unterhaltungsabende, Ausflüge).
- §5 Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung des einzelnen Vereinsmitgliedes beschränkt sich auf die Zahlung des durch die Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrages.
- §6 Der FC Grosswangen-Ettiswil ist Mitglied des Innerschweizer Fussballverbandes (IFV) und des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und handelt nach dessen Statuten, Reglementen, Weisungen und Richtlinien, sowie denjenigen der FIFA und UEFA.

2. Mitgliedschaft

- §7 Der Verein setzt sich zusammen aus:
- Aktivmitglieder (inkl. Senioren und Veteranen)
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
 - Junioren
 - B-Mitglieder

- a) **Aktivmitglieder**
Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche über eine Spiellizenz des SFV verfügen und das reglementarisch festgelegte Juniorenalter gemäss Statuten SFV zurückgelegt haben.
- b) **Passivmitglieder**
Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den FC Grosswangen-Ettiswil mit einem festen Jahresbeitrag unterstützen.
- c) **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglied ist, wer sich um den FC Grosswangen-Ettiswil besonders verdient gemacht hat und deshalb von der Generalversammlung (GV) auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt wird.
- d) **Freimitglieder**
Freimitglied ist, wer mindestens zwanzig (20) Jahre als Aktivspieler oder Funktionär tätig war (inkl. Juniorenzeit ab 16. Altersjahr) und auf Antrag des Vorstandes von der GV zum Freimitglied ernannt wird. Wer sich durch besondere Verdienste dem Club gegenüber ausgezeichnet hat, kann schon früher zum Freimitglied ernannt werden.
- e) **Junioren**
Juniorenmitglied ist, wer das vom Verband festgesetzte Mindestalter erreicht hat, über eine Spiellizenz des SFV verfügt und den festgesetzten Jahresbeitrag zahlt. Eine schriftliche Zustimmung der Eltern ist erforderlich. Junioren haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- f) **B-Mitglieder**
B-Mitglied sind natürliche Personen, welche den Club in einer nicht finanziellen Form unterstützen (z.B. Funktionär) und über keine Spiellizenz verfügen.

- §8 Ehren-, Frei- und B-Mitglieder sind von der Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit. Aktive (spielende) Freimitglieder haben jedoch den Lizenzbeitrag zu bezahlen.
- §9 Gesuche um Aufnahme von Neumitgliedern sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV. Aktive (spielende) Mitglieder werden mit der Verbandsanmeldung beim SFV automatisch Vereinsmitglied. Der Vorstand kann bei Neumitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr beschliessen.
- §10 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vorschriftsgemässen Weisungen der zuständigen Organe, insbesondere den Aufgeboten zu Spielen, Folge zu leisten.

- §11 Der Vereinsaustritt kann nur auf den Stichtage 30. Juni erfolgen. Entsprechende Gesuche müssen in schriftlicher Form mindestens 30 Tage vor dem Stichtag beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte Gesuche können erst auf den nächstmöglichen Termin bewilligt werden. Austretende Mitglieder haben die Beiträge (finanziell und Frondienstarbeit) für das laufende Geschäftsjahr vollumfänglich zu entrichten. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.
- §12 Bei Vereinswechseln entscheidet der Vorstand über die Transfer- und Ausbildungsentschädigungen.
- §13 Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied aus folgenden Gründen aus dem FC Grosswangen-Ettiswil ausgeschlossen werden:
- Vernachlässigung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein
 - wiederholte Verletzung der Statuten oder der Interessen des FC Grosswangen-Ettiswil
 - absichtliche Schädigung des Ansehens des FC Grosswangen-Ettiswil
 - wenn es die Vorschriften und Beschlüsse der Organe des FC Grosswangen-Ettiswil (z.B. Frondienst) missachten oder sich wiederholt unsportlich oder unkorrekt verhält

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss durch den Vorstand innert 30 Tagen schriftlich an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §14 Stimm- und Wahlrecht
Die Aktiv-, Passiv-, Ehren-, Frei- und B-Mitglieder sowie Junioren ab dem 16. Altersjahr sind stimmberechtigt und wählbar.
- §15 Die Mitglieder des FC Grosswangen-Ettiswil sind verpflichtet:
- Statuten und Beschlüsse des Vereins, des SFV und des IFV zu befolgen
 - den Aufgeboten zu Meisterschafts- und Freundschaftsspielen und zum Training folge zu leisten. Im Verhinderungsfall ist der Trainer rechtzeitig in Kenntnis zu setzen
 - die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein vollumfänglich zu erfüllen
 - die von ihnen geforderten Stunden an Fronarbeit zu leisten. Darunter fallen Erstellen von Bauten, Platzunterhalt, Einsatz an Anlässen (z.B. Lotto, Grümpelturnier, usw.). Die Einsatzliste wird vom jeweiligen Verantwortlichen erstellt (oder von dessen ernannten Stellvertreter) und ist für jedes Mitglied verbindlich. Im Verhinderungsfall ist jeder selber für



Ersatz besorgt. Er hat sich über dessen Bereitschaft zu vergewissern. Bei Nichtbefolgen des Aufgebotes wird das aufgebotene Mitglied mit einer Busse bestraft. (Bussen nach § 45)

- e) allfällige Materialanschaffungen (Trainingsmaterial, Ausrüstungen u.a.) sind beim Kassier schriftlich zu beantragen. Kein Vereinsmitglied hat das Recht, solche Materialien auf Kosten des Vereins eigenständig zu besorgen. Rechnungen von nichtbewilligten Bestellungen werden an den Besteller zurückgewiesen

4. Organe

§16 Die Organe vom FC Grosswangen-Ettiswil sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Spielkommission
- e) Die Juniorenkommission (JUKO)
- f) Die Rechnungsrevisoren

§17 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des FC Grosswangen-Ettiswil. Jedes Mitglied ist berechtigt an den Versammlungen teilzunehmen, abzustimmen und zu wählen. Junioren sind erst ab einem Alter von 16 Jahren stimmberechtigt. Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

4.1. Die Generalversammlung

§18 Die ordentliche Generalversammlung findet nach Abschluss des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung ist mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zusammen mit den Traktanden an alle Vereinsmitglieder zu versenden. Das Vereinsjahr beginnt am 01. Juli und endet auf den 30. Juni.

§19 Vereinsmitglieder sind berechtigt, der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen dem Präsidenten bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zugegangen sein und sind von diesem nachträglich auf die Traktandenliste aufzunehmen.

§20 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf

Begehren von mindestens eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Anträgen einberufen werden. Im letzten Falle ist die Generalversammlung innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

§21 Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Entgegennahme der Jahresberichte von Präsident und den Kommissionen
4. Genehmigung des Kassa- und Revisionsberichtes sowie des Budgets
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Mutationen
7. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
8. Wahl der zwei Rechnungsrevisoren
9. Änderungen oder Ergänzung der Statuten und Reglemente
10. Behandlung der Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

§22 Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

§23 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Durchführung verlangt. Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitzuteilen. Vorbehalten bleibt §24.

§24 Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimme entscheidet das Los. In den folgenden Fällen sind qualifizierte Mehrs von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich:

- a) Statutenänderungen
- b) Vereinsauflösung

Vorbehalten bleibt §49.

4.2. Der Vorstand

- §25 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 11 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Es ist anzustreben, im Vorstand mindestens die folgenden Chargen zu besetzen:
- Präsidenten
 - Vizepräsidenten
 - Aktuar/Sekretär
 - Kassier
 - Juniorenobmann
 - Spikopräsident
- §26 Der Vorstand wird durch die GV auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Rücktritte sind mindestens drei Monate vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit schriftlich dem Vorstand einzureichen. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder sind während der Amtszeit beitragsfrei. Der Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder wird jeweils durch den Vorstand festgelegt und kann in einem Pflichtenheft geregelt werden. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- §27 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- §28 Der Vorstand vertritt den FC Grosswangen-Ettiswil nach aussen.
- §29 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden, insbesondere:
- Ausüben der Oberaufsicht und Besorgung der laufenden Geschäfte
 - Erteilung von allgemeinen oder für den Einzelfall verbindlichen Weisungen an die Kommissionen
 - Erlass bzw. Genehmigung aller Reglemente, welche nicht der Generalversammlung unterbreitet werden müssen
 - Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets

- f) Ausführung der von der Generalversammlung im Falle der Auflösung des FC Grosswangen-Ettiswil gefassten Beschlüsse
- g) Strafbefugnis bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des FC Grosswangen-Ettiswil in Form eines Verweises, einer Busse bis Fr. 500.--, Spielsperre oder Ausschluss. Die einzelnen Strafen können gegebenenfalls kumuliert werden
- h) Überbindung von Bussen an Vereinsmitglieder, welche die entsprechenden Bussen eines Verbandes (IFV, SFV, FIFA oder UEFA) gegenüber dem FC Grosswangen-Ettiswil durch ihr Selbstverschulden verursacht haben
- i) Schlichtung von Vereinsstreitigkeiten
- k) Anstellung und Entlassung von Trainern und weiteren Mitarbeitern des Vereins
- l) Führung eines Vereinslokals
- m) Der Vorstand ist kompetent für ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.- pro Geschäft, vorbehalten §42.

§30 Der Vorstand kann einen Geschäftsausschuss bilden. Die Kompetenzen und Zuständigkeiten sind in einem vom Vorstand zu genehmigendem Geschäftsreglement festzuhalten.

4.3. Die Spielkommission

§31 Die Spielkommission wird vom Vorstand bestimmt. Ihr können angehören:

- a) Spiko-Präsident
- b) Sportchef
- c) Trainer / Coaches
- d) Captains
- e) Juniorenobmann
- f) Seniorenobmann

Die Spielkommission schlägt dem Vorstand die Trainer vor, deren Wahl liegt beim Vorstand. Rechte und Pflichten der Trainer werden durch einen Vertrag geregelt.

§32 Die Spielkommission koordiniert und organisiert den Spielbetrieb sämtlicher Mannschaften. Sie ist verantwortlich für einen geregelten und geordneten Trainings- und Wettspielbetrieb.

4.4. Senioren und Veteranen

§33 Die Senioren und Veteranen organisieren den Trainings- und Spielbetrieb innerhalb des Vereins selber und werden durch den Senioren- und Veteranenobmann (oder dessen Stellvertreter) geführt.

4.5. Die Revisionsstelle

§34 Der FC Grosswangen-Ettiswil verfügt über zwei Rechnungsrevisoren. Sie werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht als Mitglied dem Vorstand angehören.

§35 Als Revisionsstelle kann die Generalversammlung auch eine juristische Person (Treuhandgesellschaft) wählen.

§36 Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte und vom Vorstand vorgängig genehmigte Jahresrechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie berücksichtigen dabei die allgemeinen Grundsätze einer ordentlichen Buchführung und die Einhaltung von Gesetz, Statuten und Vereinsbeschlüssen. Sie haben insbesondere die Richtigkeit der Sozial- und Unfallversicherungsabrechnungen auf den ausgerichteten Entschädigungen zu prüfen.

§37 Die Revisoren prüfen ebenfalls die Jahresrechnung aller im Interesse des Vereins und durch den Vorstand beschlossenen ausgelagerten Tätigkeiten, für welche eine separate Rechnung geführt wird.

§38 Sie stellen der Generalversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der geprüften Jahresrechnung und auf Decharge-Erteilung des Gesamtvorstandes.

5. Verwaltung, Finanzen

§39 Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a) Vereinskasse
- b) Inventar

- §40 Die Einnahme des FC Grosswangen-Ettiswil bestehen aus:
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Einnahmen aus den Wettkämpfen und den gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - Zinserträgen aus den Vermögenswerten, Legaten, Schenkungen und Beiträgen von Gemeinden und Kanton
 - Bussengelder
 - übrige Beiträge
- §41 Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der GV festgesetzt. Sie sind zu Beginn des Vereinsjahres, respektive beim Eintritt zu entrichten. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen. Ehren-, Frei-, B- und Vorstandsmitglieder sind von der Vereinsbeitragspflicht befreit.
- §42 Die Rechnungsführung obliegt dem Vorstand. Dieser verfügt im Rahmen des genehmigten Budgets über die finanziellen Mittel. Ausserhalb des Budgets verfügt der Vorstand pro Vereinsjahr über eine Kompetenzsumme von Fr. 10'000.-.
- §43 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
- §44 Separat geführte (Mannschafts-) Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

6. Strafwesen

- §45 Wer gegen Statuten und Reglemente des FC Grosswangen-Ettiswil vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, kann vom Vorstand mit einer Busse bis Fr. 500.- bestraft werden.
Bussen werden u.a. ausgesprochen für:
- unentschuldigte Absenz von Wett- oder Freundschaftsspielen
 - unentschuldigte Absenz von obligatorischen Trainings
 - Nichtbefolgen von Anordnungen des Vorstandes, der Kommissionen und der Funktionäre (u.a. Arbeitseinsätze)
 - unsportliches Benehmen, mutwillige oder fahrlässige Beschädigung des Vereinsmaterial oder dessen Einrichtung.
Festsetzung: Der Vorstand erstellt ein entsprechendes Bussenreglement.



Unter Berücksichtigung der Umstände kann er die festgelegte Busse teilweise oder ganz erlassen.

- §46 Für die vom Verband gegenüber Clubmitgliedern verhängten Bussen haften die Fehlbaren.
- §47 Wird der Verstoss gegen die Regeln des Sports von einer Drittperson begangen, welche nicht den Vorschriften des FC Grosswangen-Ettiswil oder des Fussballverbandes unterstellt ist, so kann der Vorstand des FC Grosswangen-Ettiswil dieser Person den Zutritt zu den Sportanlagen für eine ihm angemessen erscheinende Dauer untersagen (Hausverbot gemäss Art. 186 StGB). Der Vorstand ist auch ermächtigt, den zivilrechtlichen Weg zu beschreiten.
- §48 Die Strafkompetenz liegt beim Vorstand. Gegen die Verhängung von Strafen kann innert 30 Tagen an die nächste Vereinsversammlung rekuriert werden.

7. Auflösung des Vereins

- §49 Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufene GV beantragt werden.
Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- §50 Das bei einer Vereinsauflösung noch vorhandene Vermögen darf nicht unter den Vereinsmitgliedern verteilt werden, sondern ist vom Gemeinderat Grosswangen treuhänderisch zu verwalten. Sollte innert 10 Jahren nach Auflösung des FC Grosswangen-Ettiswil in der Gemeinde Grosswangen oder in der Gemeinde Ettiswil ein neuer Fussballverein mit gleicher Zweckbestimmung und sich als solcher beim SFV ausweist, gegründet werden, ist diesem das vorhandene Vereinsvermögen zu übergeben. Nach Ablauf von 10 Jahren ist das noch vorhandene Vermögen auf die Sportvereine der Gemeinden Grosswangen und Ettiswil im Verhältnis ihrer aktiven Mitglieder zu verteilen.

8. Schlussbestimmungen

- §51 Eine Änderung der Statuten kann nur an einer GV mit Zustimmung von zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Die Änderung untersteht zudem der Zustimmung des SFV.
- §52 Über alle, in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle, entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Vereinsversammlung.



- §53 Mit Annahme und Inkrafttretens dieser Statuten werden alle früheren Bestimmungen des FC Grosswangen-Ettiswil aufgehoben, bzw. angepasst. Diese Statuten ersetzen die bis anhin geltenden und treten mit Genehmigung durch die Vereinsversammlung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV, in Kraft.
- §54 Die Reglemente des FC Grosswangen-Ettiswil bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft, soweit sie den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

Beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung des Fussballclub Grosswangen-Ettiswil vom 14. September 2018

FC Grosswangen-Ettiswil
Der Präsident

Samuel Kreyenbühl

Die Aktuarin

Petra Rölli-Odermatt

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV

Bern, _____

Der Generalsekretär Stellvertreter

Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Robert Breiter

Muri, den 07.02.2019

Daniel Rodríguez
Sekretariat Rechtsdienst